

G e s c h ä f t s o r d n u n g
für den Integrationsrat der Stadt Erkrath
vom 29.03.2011

§ 1
Einberufung von Sitzungen

1. Der /Die Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch soll er viermal im Jahr einberufen werden. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangen.
2. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Integrationsratsmitglieder sowie an den Bürgermeister und den Sozialdezernenten.
3. In der Einladung ist Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind schriftliche Erläuterungen der einzelnen Verhandlungsgegenstände (Vorlagen) beizugeben.

§ 2
Ladungsfrist

1. Die Einladung muss den Integrationsratsmitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
2. In besonders dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3
Aufstellung der Tagesordnung

1. Der/Die Vorsitzende setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest.
2. Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung verlangen. Anträge zur Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung müssen spätestens am 18. Tag vor der Sitzung dem Vorsitzenden vorliegen.
3. Über die Aufnahme später eingehender Anträge in die Tagesordnung entscheidet der Integrationsrat in der Sitzung mit einfacher Mehrheit.
4. Tagesordnungspunkte (Beratungsgegenstände), die im Integrationsrat beschlossen wurden, dürfen innerhalb der Wahlperiode des Integrationsrates nicht vor Ablauf eines halben Jahres wieder aufgegriffen werden, es sei denn, diese Sperrfrist wird durch 2/3 Mehrheit des Integrationsrates aufgehoben. Die Sperrfrist gilt nicht für die Berichtigung der Niederschriften.

§ 4 Anzeigepflicht bei Verhinderung

1. Integrationsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen.
2. Entsprechendes gilt für Integrationsratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Sitzungen des Integrationsrates sind grundsätzlich öffentlich.
2. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten;
 - b) Liegenschaftssachen;
 - c) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung;
 - d) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten;
 - e) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung;
 - f) Auftrags-/Vertragsangelegenheiten.
3. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des Bürgermeisters ausgeschlossen werden, sofern es sich um eine geheimhaltungspflichtige Angelegenheit handelt.

§ 6 Vorsitz

1. Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, einen ersten Stellvertreter/eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter/eine zweite Stellvertreterin. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.
2. Der Integrationsrat kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der Mitglieder des Integrationsrates gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Integrationsrates. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter/innen entsprechend.
3. Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung des Integrationsrates. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt sein/seine 1. bzw. sein/seine 2. Stellvertreter/Stellvertreterin in dieser Reihenfolge den Vorsitz.

4. Der/Die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 7 Beschlussfähigkeit

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt beides in der Niederschrift vermerken.
2. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

§ 8 Teilnahme an Sitzungen

An den Sitzungen des Integrationsrates nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter/eine Vertreterin teil.

§ 9 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

1. Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern;
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden;
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.
2. Die Tagesordnung kann bei besonderer Dringlichkeit in der Sitzung auf Antrag eines Mitgliedes erweitert werden. Hierüber entscheidet der Integrationsrat mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Redeordnung

1. Der/Die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung in der vorgegebenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
2. Dem Antragsteller zu einem Tagesordnungspunkt ist zunächst Gelegenheit zu geben, den Antrag zu erläutern. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichtersteller das Wort.
3. Ein Integrationsratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Heben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge.

4. Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
5. Dem Bürgermeister oder seinem Vertreter/seiner Vertreterin kann auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.
6. Die Sitzungen des Integrationsrates beginnen grundsätzlich um 18.30 Uhr. Alle Sitzungen enden in der Regel um 21.00 Uhr bzw. mit Beendigung eines zu diesem Zeitpunkt aufgerufenen Tagesordnungspunktes. Der Integrationsrat kann durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit im Einzelfall bestimmen, zu welchem Zeitpunkt die Sitzung endet bzw. welche Tagesordnungspunkte noch in der laufenden Sitzung behandelt werden sollen.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Integrationsratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache;
 - b) auf Schluss der Redeliste;
 - c) auf Vertagung;
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung;
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat vorab zu entscheiden. Vor der Abstimmung darf noch je ein Integrationsratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen.
3. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, wird zuerst über den jeweils weitest gehenden Antrag abgestimmt. Im Zweifelsfall legt der/die Vorsitzende die Reihenfolge fest.

§ 12 Schluss der Aussprache, Schluss der Redeliste

Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende bereits vorliegende Anträge bekannt.

§ 13 Anträge zur Sache

1. Jedes Integrationsratsmitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates herbeizuführen.

2. Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung.
3. Sind mehrere Anträge zur Sache gestellt, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge.

§ 14 Abstimmung

1. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
2. Auf Antrag von mindestens drei Integrationsratsmitgliedern erfolgt namentliche Abstimmung. Hierbei ist die Stimmabgabe jedes Integrationsratsmitgliedes in der Niederschrift festzuhalten.
3. Auf Antrag von mindestens drei Integrationsratsmitgliedern wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln.
4. Wird zu einem Tagesordnungspunkt sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung beantragt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
5. Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 15 Niederschrift

1. Über die Sitzungen des Integrationsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Integrationsratsmitglieder;
 - b) die Namen der sonstigen an der Beratung teilnehmenden Personen;
 - c) den Ort und den Tag der Sitzung sowie den Zeitpunkt des Beginns der Sitzung, einer etwaigen Unterbrechung und des Endes der Sitzung;
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände;
 - e) die gestellten Anträge;
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Abstimmungen.
3. Die Niederschrift soll das Ergebnis des Verhandlungsverlaufs enthalten.
4. Der Schriftführer/Die Schriftführerin wird durch den Bürgermeister bestimmt.
5. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, einem weiteren vom Integrationsrat zu bestimmenden Integrationsratsmitglied und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

6. Die Niederschrift ist allen Integrationsratsmitgliedern und dem Bürgermeister spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten. In der auf die Zuleitung folgenden Sitzung des Integrationsrates können die Mitglieder Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift zur Protokoll geben.

§ 16

Gültigkeit der Geschäftsordnung des Rates

Im Weiteren finden auf die Sitzungen des Integrationsrates die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erkrath Anwendung, soweit diese Geschäftsordnung nicht entgegensteht.

§ 17

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Rat in Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde vom Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 29.03.2011 beschlossen und ist somit am 30.03.2011 in Kraft getreten.